

Richtlinie zur Durchführung des Berufspraktikums im Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen und -management

Aufgrund des § 19 der Studien- und Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen und –management des Fachbereiches Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Lübeck hat der Konvent des Fachbereiches Angewandte Naturwissenschaften am 13. Juli 2018 die vorliegende Richtlinie für die Durchführung des Berufspraktikums beschlossen:

1. Aufgabe

Das Berufspraktikum soll die Studierenden an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen Berufsfeld der Ingenieurin/des Ingenieurs des Umweltingenieurwesens und –managements heranführen. Die Studierenden sollen Einblick in die für ihre künftigen Tätigkeiten wichtigen technischen und organisatorischen Gegebenheiten gewinnen und betriebliche Zusammenhänge, wie z. B. Arbeitsabläufe, Geräteinsatz, Labororganisation, Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen, aus eigener Anschauung und dem praktischen Umgang kennenlernen.

Die Studierenden sollen in den Arbeitsablauf eingegliedert werden und keine Sonderstellung einnehmen.

2. Dauer und Zeitraum

Das Praktikum beträgt 12 Wochen. Ausfallzeiten (z. B. durch Urlaub, Krankheit) sind getrennt auszuweisen und dürfen nicht dazu führen, dass die 12 Wochen unterschritten werden. Das Berufspraktikum soll in der Regel ohne Unterbrechung und an einer Praktikumsstelle abgeleistet werden.

3. Inhalt und Ablauf

Für das Berufspraktikum bestehen keine detaillierten Vorschriften über den fachlichen Inhalt und den zeitlichen Ablauf. Die Studierenden können den Ausbildungsplatz und den Tätigkeitsbereich entsprechend der von ihnen gewählten Studienvertiefung frei auswählen. Die Inhalte des Berufspraktikums müssen jedoch in einem Zusammenhang mit den Studiengangsinhalten bzw. den spezifischen beruflichen Anforderungen des/der Umweltingenieurs/In bzw. –managers/managerin stehen. Insbesondere bei Zweifeln über die fachlichen Inhalte empfiehlt sich eine vorherige Absprache mit dem Fachbereich bzw. dem zuständigen Beauftragten für das Berufspraktikum im Studiengang UIM.

Nachfolgend werden einige Tätigkeitsbereiche und Ausbildungsplätze genannt, die als geeignet für die Durchführung des Praktikums angesehen werden. Die Aufzählung soll eine Hilfe bei der Suche nach einer geeigneten Ausbildungsstätte sein; sie kann ergänzt werden, sofern der inhaltliche Bezug zum Studium bestehen bleibt.

Das Praktikum ist bei der/dem Beauftragten des Studiengangs UIM für das Berufspraktikum formlos unter Angabe der Praktikantenstelle (Arbeitgeber) und des ungefähren Tätigkeitsbereichs anzumelden.

3.1 Beispielhafte Tätigkeitsbereiche

- Luftreinhaltung
- Lärmschutz/Schutz vor Erschütterungen
- Reinhaltung der Gewässer und des Bodens
- Trink- und Brauchwasseraufbereitung und -versorgung
- Abfallwirtschaft, Beseitigung von festen und flüssigen Abfällen
- Verwertung von Reststoffen, Ressourcenmanagement
- Umweltanalytik
- Umweltradioaktivität/Strahlenschutz
- Landschafts-/Bauleitplanung
- Arbeitsmedizin/Arbeitshygiene
- Arbeitssicherheit/Arbeitsschutz
- Umweltberatung
- Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft
- Umweltcontrolling/Umweltmanagement
- Regenerative Energien / Energiemanagement
- Recycling, recyclinggerechte Konstruktion

3.2 Beispielhafte Ausbildungsplätze

- Öffentlicher Dienst und Verwaltung (Umweltämter, Städteplanungsämter, Öffentliches Gesundheitswesen, Gewerbeaufsichtsämter, Zweckverbände)
- Industrie und Ingenieurbüros (Planungs- und Projektierungsbüros)
- Überwachungsgesellschaften (TÜV, DEKRA)
- Forschungsinstitute auf den Gebieten Umwelt- und Gesundheitsschutz und Ökologie

4. Praktikumsbericht

Über das Berufspraktikum ist ein Bericht anzufertigen. Aus ihm soll detailliert hervorgehen, mit welchen Problemen, Projekten bzw. Ingenieuraufgaben sich die Praktikantin bzw. der Praktikant auseinandergesetzt hat und welche Erfahrungen dabei gesammelt wurden.

Der Tätigkeitsbericht hat folgende drei Themenbereiche zu behandeln:

- Welche Ziele das Unternehmen (Produkte, Dienstleistungen, Corporate Identity) verfolgt, welchen Stellenwert und welche Aufgaben Ingenieurinnen/Ingenieure in dem Unternehmen haben und an welcher/en Position/en die Praktikantin /der Praktikant in das Unternehmen eingebunden, war (ca. 10%),
- die eigentliche Praktikumsstätigkeit und der theoretische Hintergrund der zum Erarbeiten von Problemlösungen herangezogen wurde sowie die konkreten Bezüge zu den Fachinhalten des Studiums (ca. 80%);
- das berufliche und soziale Umfeld am Praktikumsplatz (ca. 10%).

Der Tätigkeitsbericht sollte einen Umfang von mindestens 12 Din A4 Seiten eigenem Text haben und ist in gedruckter Form (doppelseitig, 11pt. Schrift, Zeilenabstand 1,5) anzufertigen.

5. Nachweis und Anerkennung

Dem Bericht ist bei der Abgabe jeweils eine vom Betrieb unterschriebene und gestempelte Praktikumsbescheinigung mit folgenden Angaben beizulegen:

- Ausbildungsbetrieb,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort der Praktikantin oder des Praktikanten,
- Beginn und Ende der Praktikantentätigkeit,
- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. -art und Dauer,
- explizite Angabe der Fehltage, auch wenn keine Fehltage angefallen sind.

Es wird der Praktikantin bzw. dem Praktikanten empfohlen, sich ein qualifiziertes Arbeitszeugnis ausstellen zu lassen.

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch die/den Beauftragte/den für das Berufspraktikum im Studiengang UIM. Zur Anerkennung des Berufspraktikums sind der ordnungsgemäß abgefasste Praktikumsbericht sowie das Original der Praktikumsbescheinigung im Fachbereichssekretariat einzureichen, das die Unterlagen an die/den Beauftragte/den Beauftragten des Fachbereichs weitergibt.

6. Ausbildungsförderung, Krankenversicherung, Studentenwerksbeitrag

Für Ausbildungsförderung, Krankenversicherung und Studentenwerksbeitrag gelten die üblichen Regelungen des Studiums am Hochschulstandort.

7. Auskünfte erteilt:

Fachhochschule Lübeck
Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften
Telefon: 0451/300 - 50 17 und 5254
Fax: 0451/300 - 5477
E-Mail: an@fh-luebeck.de

Öffnungszeiten des Sekretariats:
Montag bis Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr